

# **Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Illingen (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird gemäß den Beschlüssen des Gemeinderates Illingen vom 28. Mai 2013 und 06. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Illingen unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

## **§ 2 Begriff der Zweitwohnung**

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird.

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
- b) Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- d) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Gemeinde innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Illingen befindet,
- e) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
- f) Räume, die von minderjährigen Personen bewohnt werden.

### **§ 3 Persönliche Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

(3) Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Steuerpflicht**

Grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit sind

- a) Studentinnen und Studenten, sofern der Erstwohnsitz sich am jeweiligen Universitätsstandort befindet;
- b) Personen, die nachweislich zur Pflege und Betreuung eines entsprechend bedürftigen nahen Angehörigen einen Zweitwohnsitz im Gemeindegebiet Illingen unterhalten.

Steuerpflichtige gem. § 3 Abs. 1, die bereits einen Erstwohnsitz im Gemeindegebiet Illingen unterhalten und somit steuerlich zum Aufwand der Kommune beitragen, werden mit einem um 50 % geminderten Steuersatz nach § 7 veranlagt.

### **§ 5 Besteuerungszeitraum**

(1) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Steuerzeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Steuerzeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Steuerzeitraum fallenden Monate, anzusetzen.

Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen. Für eine Teilmöblierung wird eine pauschale Kürzung um 10 v.H., für eine Vollmöblierung um 30 v.H. vorgenommen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ein höherer Abzug geboten ist.

(2) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Illingen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Bei Wohnwagen und Wohnmobilen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

## **§ 7 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand der Gemeinde Illingen anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Saarländischen Meldegesetz beim Bürgerbüro der Gemeinde Illingen gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 9 Steuererklärung**

(1) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat für jeden Ermittlungszeitraum jeweils bis zum 31. Mai des Jahres, für das die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Ist die Steuerpflicht nach dem 1. Mai eingetreten, läuft die Erklärungsfrist mit dem Ende des auf den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

(2) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat ihrer oder seiner Steuererklärung eine Ablichtung des Mietvertrages und gegebenenfalls des letzten Änderungsvertrages über die Höhe des Mietzinses beizufügen.

(3) Die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung ihre oder seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt die Steuerpflichtige oder der Steuerpflichtige auch ihre oder seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich ihre oder seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(4) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Illingen jede oder jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die oder der in der Gemeinde Illingen

a) mit Nebenwohnung gemeldet ist  
oder

b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes hat.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

(6) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Festsetzung der Steuer**

(1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Steuern jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Steuer, sind neue Bescheide zu erlassen.

## **§ 11**

### **Steuerentrichtung**

Die Steuer wird als Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Im Falle der nachträglichen Veranlagung für vergangene Zeiträume ist der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

## **§ 12 Mitwirkungspflicht**

(1) Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 14. Abs. 1 Kommunalabgabengesetz handelt, wer als Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger, Erklärungspflichtige/Erklärungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
2. die Gemeinde Illingen pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen des § 13 des Kommunalabgabengesetzes (Abgabenhinterziehung) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- b) als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- c) als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Absatz 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
- d) die in § 9 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
- e) seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 dieser Satzung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 14 Datenübermittlung**

(1) Das Bürgerbüro der Gemeinde Illingen übermittelt der Kämmerei der Gemeinde Illingen zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.

(2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Kämmerei, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt sie dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Illingen, den 9. Dezember 2013  
Der Bürgermeister

Dr. Armin König